

F. Bockrath (Humboldt – Universität Berlin)

Gerechtigkeit im Wettbewerb - Zur Sozialisation über Werte unter Konkurrenzbedingungen

Soziale Werte wie Gerechtigkeit und Fairneß zählen zu den grundsätzlichen Maßstäben bei der Bestimmung der Regeln des menschlichen Zusammenlebens. Dementsprechend ist es auch nicht verwunderlich, daß über ihre Bedeutung ganz unterschiedliche Auffassungen kursieren. Im folgenden sollen deshalb zunächst verschiedenartige Gerechtigkeitsvorstellungen skizziert werden (1). Die Frage, welches Gerechtigkeitsmodell für den Wettkampfsport - als Beispiel für eine konkurrenzbestimmte Sozialbeziehung - zutrifft, soll im Anschluß daran erörtert werden (2). Abschließend bleibt aufzuzeigen, in welcher Weise sich die einzelnen Akteure - zumindest implizit - an unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen orientieren, wenn sie unter kompetitiven Bedingungen handeln (3).

1. Auffassungen über Gerechtigkeit

Seit den Anfängen einer rationalen Begründung des menschlichen Handelns haben sich die Auffassungen darüber verändert, was als gerecht oder ungerecht anzusehen ist. Versucht man, die wechselnden Ansichten begrifflich zu fassen, so lassen sich drei zentrale Gerechtigkeitsprinzipien beziehungsweise -kriterien hervorheben, die bei der Beurteilung sozialer Beziehungen wichtig sind:

- das Proportionalitätskriterium („Jedem das Seine“);
- das Äquivalenzkriterium („Jedem das Gleiche“);
- das Bedarfskriterium („Jeder nach seinen Fähigkeiten; jedem nach seinen Bedürfnissen“).

Die gewählte Reihenfolge gibt bereits einen ersten Eindruck über die Entstehungsgeschichte und Bedeutung der jeweiligen Gerechtigkeitsauffassungen. So verweist das *Proportionalitätskriterium* auf gesellschaftliche Zustände, in denen soziale Ränge und Verdienste noch wie selbstverständlich ungleich verteilt waren. „Jedem das Seine“ heißt hier, daß dem Sklaven die Arbeit, dem Aristokraten dagegen die Muße, dem Tüchtigen und Tapferen die Ehre, dem Feind jedoch die Vernichtung gerechterweise zukommt.¹ Diese Auffassung erfährt bereits bei Aristoteles eine wichtige Ergänzung. Zumindest der Austausch von Gütern sowie die Zuweisung von Strafen sollen dem *Äquivalenzkriterium* unterliegen. „Jedem das Gleiche“ bezieht sich hier allerdings nur auf die aktuellen Austauschprozesse der Gesellschaftsmitglieder untereinander, nicht jedoch auf ihren sozialen Status überhaupt. So kann zwar der Verkäufer für seine Waren einen allgemein verbindlichen Preis beanspruchen; ebenso kann der Verbrecher erwarten, daß er für sein Vergehen nicht anders bestraft wird als ein anderer Täter in vergleichbarer Situation. Doch diese Gleichheit beim Tausch und vor dem Gesetz ist noch nicht gleichbedeutend mit der Vorstellung, daß auch die Menschen selbst gleich sind.²

Das *Äquivalenzkriterium* gewinnt erst dadurch an Bedeutung, daß gesellschaftlich vorgegebene Ungleichheiten nicht mehr als gottgewollt hingenommen werden. Im Sinne bürgerlicher Gleichheitsvorstellungen werden schließlich alle Menschen „von Natur aus“ als frei und gleich angesehen.

¹Vgl. dazu Platon 1991.

²Vgl. Aristoteles 1991, sp. Buch V.

Doch auch die Gleichheit „dem Rechte nach“³ zielt keineswegs darauf ab, die tatsächlichen gesellschaftlichen Unterschiede aufzuheben. Im Gegenteil: indem die Gesellschaftsmitglieder einem einheitlichen und allgemein verbindlichen Gesetz unterstehen, ist es ihnen überhaupt erst möglich, die eigenen Interessen in Auseinandersetzung mit den Interessen formal gleichgestellter Konkurrenten zu entfalten. Die Etablierung des *Äquivalenzprinzips* („Jedem das Gleiche“) betrifft demnach zunächst nur die rechtliche Seite der sozialen Beziehungen. Das *Proportionalitätsprinzip* („Jedem das Seine“) bestimmt dagegen weiterhin die tatsächlichen Austauschverhältnisse, nunmehr allerdings nicht mehr gebunden an standesgemäße Privilegien, sondern vermittelt über den Zwang zu individueller Leistung und persönlichem Erfolg.

Die Verallgemeinerung der Konkurrenz durch die rechtliche Freisetzung der Individuen wird von den Befürwortern dieser Gerechtigkeitsauffassung dadurch legitimiert, daß erst im Wettbewerb der sich gegenseitig herausfordernden und begrenzenden Interessen ein Höchstmaß an Produktivität und schöpferischer Initiative entsteht. Der einzelne Mensch mag moralisch gesehen „ein krummes Holz“ (Kant) sein. Eine Chance zu seiner Verbesserung liegt jedoch nach diesem Ansatz in der klugen Art seiner Vergesellschaftung. Wie durch eine „unsichtbare Hand“ (Adam Smith) werden die zum Teil widersprüchlichen Einzelinteressen aufeinander abgestimmt und gelenkt. Dabei bleibt den Beteiligten die Vernunft des Gesamtzusammenhanges verborgen und entfaltet sich gleichsam hinter ihrem Rücken. Doch im Sinne dieses Denkens entsteht daraus kein Widerspruch, da die Rationalität des Ganzen vollständig in der Rationalität der Einzelinteressen aufzugehen scheint - oder mit anderen Worten: wir konkurrieren uns empor!

Das *Bedarfskriterium* („Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“) bricht mit dieser Vorstellung. Kritisiert wird, daß die bloß formale Gleichstellung der Menschen, die eine Verbreitung des Wettbewerbsprinzips im öffentlichen Leben überhaupt erst ermöglicht hat, keine Rücksicht auf individuelle Unterschiede und Besonderheiten nimmt. Marx führt dazu aus: „Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleich wären) sind nur an gleichem meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt, z.B. im gegebenen Fall sie *nur als Arbeiter* betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem andern absieht.“⁴ Die Reduzierung der Menschen auf bestimmte Fähigkeiten, die nach Marx der kapitalistischen Arbeitsteilung geschuldet ist, verkehrt die moralische Forderung, den Menschen als Zweck und niemals bloß als Mittel zu brauchen⁵, in ihr Gegenteil. Anstatt daß der einzelne seine Anlagen möglichst umfassend ausbilden und entwickeln kann, ist er aufgrund der allgemein vorherrschenden Konkurrenzbedingungen gezwungen, sich primär an den Erfordernissen der eigenen Selbsterhaltung auszurichten. Die Vernunft des Gesamtzusammenhanges erscheint vor diesem Hintergrund als Unvernunft selbst- und fremdausbeuterischer Einzelinteressen. Wir konkurrieren uns nicht empor, sondern zugrunde!

³Kant 1981 (Bd. IX), A 238.

⁴Marx 1976, 21.

⁵So in der Formulierung des kategorischen Imperativs. Zum genauen Wortlaut vgl. Kant 1981 (Bd. VI) A 66 - 67.

Die positive Bedeutung der bedarfsorientierten Gerechtigkeitsvorstellung liegt in ihrem kritischen Gehalt. Marx erkennt, daß seine Forderung: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“⁶ unter kapitalistischen Produktionsbedingungen kaum realisierbar ist. Allenfalls im Bereich außerökonomischer Sozialbeziehungen, die nicht primär durch kalkulatorische Kosten - Nutzen - Überlegungen bestimmt sind, erscheint es überhaupt möglich, die Interessen anderer als gleichberechtigt anzuerkennen und zu fördern. Eine gerechte Zuteilung von Gütern und Lasten würde in diesem Falle gerade nicht nach dem *Proportionalitäts-* oder *Äquivalenzprinzip* erfolgen, sondern von der jeweiligen Bedürftigkeit der Empfänger abhängig gemacht werden. Anstatt Chancengleichheit de jure zu proklamieren, stellt sich die Aufgabe, sie de facto durchzusetzen, indem die Benachteiligten in besonderer Weise gefördert werden. Dieser gesellschaftliche Solidarbeitrag läßt sich nach Marx, wie gesehen, unter den Bedingungen allgemeiner Konkurrenz nicht widerspruchsfrei einlösen. Seine Verwirklichung ist jedoch die Voraussetzung dafür, daß der kantische kategorische Imperativ nicht nur eine an den einzelnen gerichtete moralische Forderung bleibt. Die Gerechtigkeit kommt erst dann zu sich selbst, wenn das Bedarfskriterium zur allgemein leitenden Handlungsmaxime wird, die ohne Widerspruch und aus freier Entscheidung befolgt werden kann.

2. Gerechtigkeit im Wettkampfsport

Die „Gerechtigkeit im Wettkampfsport“ ist ein typisches beziehungsweise sogar idealtypisches Beispiel für die Anwendung des *Äquivalenzprinzips*. Über formale Regelungen werden allen Akteuren gleiche Startchancen eingeräumt, die erst aufgrund individueller Leistungsunterschiede zu einer ungleichen Verteilung von - wie es zuvor hieß - Gütern und Lasten führen. Anders als beim *Proportionalitätsprinzip* kennzeichnen Erfolg und Mißerfolg das Ergebnis eines Wettbewerbs und gehören nicht zu seinen konstitutiven Voraussetzungen. Jeder Athlet hat zumindest theoretisch die Chance, einen Champion herauszufordern oder an einer Weltmeisterschaft teilzunehmen, - auch wenn die Aussicht darauf ähnlich gering ist wie die des berühmten Tellerwäschers, der durch eigene Anstrengungen zum Millionär wird. Da außerdem die Herstellung von Ungleichheit das Ziel der sportlichen Konkurrenz bezeichnet, ist die Abgrenzung zum *Bedarfsprinzip* ebenfalls deutlich. Es finden sich zwar noch Reste der Auffassung, wonach Benachteiligte in besonderer Weise zu unterstützen sind. Doch auch hier dienen Ausgleichsmaßnahmen wie zum Beispiel die Einteilung der Sportler in verschiedene Leistungs- oder Gewichtsklassen vor allem dem Zweck, die Spannung des Wettkampfes zu erhalten und die individuellen Leistungsunterschiede möglichst genau zu erfassen. Unabhängig davon, welche persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen die einzelnen Akteure mitbringen, werden sie übereinstimmend am allgemeinen Maßstab von Sieg oder Niederlage bemessen. Für das rechnerische Ergebnis ist es dabei sogar unwichtig, ob die Auseinandersetzung fair oder unfair geführt wird. Wichtig ist zunächst nur, daß die vorgegebenen Regeln beachtet werden. Dem Wettkampfsport liegt demnach eine Gerechtigkeitsauffassung zugrunde, nach der auf der Grundlage formal geregelter Austauschbeziehungen, individuelle Leistungen in Konkurrenz zu anderen Leistungen möglichst optimal gesteigert werden sollen.

Neben der systemischen Unterscheidung allgemeiner Gerechtigkeitsprinzipien gibt es jedoch auch noch die voluntaristische Seite spezifischer Gerechtigkeitsauffassungen. Hierunter fallen sämtliche subjektiven

⁶Marx 1976, 21.